

# Verordnungsblatt

## für das Generalgouvernement

Dziennik Rozporządzeń  
dla Generalnego Gubernatorstwa

<b>1942</b>	Ausgegeben zu Krakau, den 23. Juni 1942 Wydano w Krakau, dnia 23 czerwca 1942 r.	<b>Nr. 50</b>
-------------	---	---------------

Tag dzień	<u>Inhalt/Treść</u>	Seite strona
3. 6. 42	Erlaß über die Überweisung von Dienstgeschäften auf den Staatssekretär für das Sicherheitswesen . . . . .	321

### Erlass

über die Überweisung von Dienstgeschäften auf den Staatssekretär für das Sicherheitswesen.

Vom 3. Juni 1942.

Auf Grund des Abschnittes I Abs. 2 des Erlasses des Führers über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 293) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer-~~SS~~:

#### § 1

Die in den Anlagen A und B aufgeführten Sachgebiete der Polizeiverwaltung und des Polizeirechts gehen auf den Staatssekretär für das Sicherheitswesen über.

#### § 2

(1) Der Sonderdienst geht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 in die Zuständigkeit des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen über.

(2) Der Sonderdienst bleibt als Sondereinrichtung gemäß den §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 1 und § 6 der Verordnung über die Einrichtung eines Sonderdienstes vom 6. Mai 1940 (VBIGG. I S. 186) selbstständig. Seine derzeitige Stärke wird nicht verringert, sein derzeitiger Einsatz nicht verändert.

(3) Die Führung des Sonderdienstes behält sich der Generalgouverneur persönlich vor; sie wird in seinem Namen vom Staatssekretär für das Sicherheitswesen ausgeübt.

(4) Vor Anordnungen und personellen Entscheidungen grundsätzlicher Art hat der Staatssekretär für das Sicherheitswesen die Genehmigung des Generalgouverneurs einzuholen.

(5) Der Sonderdienst wird von dem bisherigen Inspekteur des Sonderdienstes, der zum Stabe des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen tritt, gesondert verwaltet. Der jeweilige Inspekteur des Sonderdienstes wird durch den Generalgouverneur unmittelbar berufen und abberufen.

#### § 3

(1) Verordnungsentwürfe auf dem Gebiet der Polizeiverwaltung und des Polizeirechts sind nach Maßgabe des Erlasses über die Rechtsetzung im Generalgouvernement vom 18. Januar 1940 (Gen. Ref. 4/40) zu behandeln. Die Zuständigkeit für den Erlaß von Polizeiverordnungen bemißt sich nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (VBIGG. S. 5).



(2) Bei Erlassen des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen, die grundsätzliche Regelungen enthalten, ist der Staatssekretär der Regierung durch Mitzeichnung im Entwurf zu beteiligen. Bei grundsätzlichen Erlassen der Regierung des Generalgouvernements, die die Belange der Ordnungs- oder Sicherheitspolizei berühren, ist der Staatssekretär für das Sicherheitswesen durch Mitzeichnung im Entwurf zu beteiligen.

§ 4

Die // - und Polizeiführer in den Distrikten sind — in gleicher Weise wie der Staatssekretär für das Sicherheitswesen dem Generalgouverneur — den Gouverneuren der Distrikte direkt und unmittelbar unterstellt.

K r a k a u , den 3. Juni 1942.

Der Generalgouverneur

Frank



Anlage A**Sachgebiete der Ordnungspolizei.**

1. Allgemeines Polizei- und Polizeiverwaltungsrecht.
2. Organisation der Polizeiverwaltung in der Regierung des Generalgouvernements und in den Distrikten.
3. Fachaufsicht über die Polizeiverwaltung in der Regierung des Generalgouvernements und in den Distrikten.
4. Personalangelegenheiten der Polizeiverwaltungsbeamten, -angestellten und -arbeiter.
5. Polizeibeamten- und Polizeidienststrafrecht; Polizeiibesoldungswesen und Polizeiversorgung.
6. Polizeiverwendung für Aufgaben der Verwaltung; Heranziehung von Hilfskräften (Gliederungen der NSDAP) als Hilfspolizei zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben.
7. Ausarbeitung von Verordnungsentwürfen auf dem Gebiet der Ordnungspolizei; Erlass von Polizeiverordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung; Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen, die das Gebiet der Ordnungspolizei berühren.
8. Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren.
9. Polizeiliches Meldewesen. Polizeiliche Listen und Führungszeugnisse.
10. Verkehrspolizei, Verhalten im Straßenverkehr, Verwaltungsanordnungen zur Verkehrsüberwachung und Verkehrserziehung, Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, insbesondere kraftfahr- und radfahrspportliche Veranstaltungen. Nicht hierzu gehören das Zulassungs- und technische Prüfungswesen sowie die Angelegenheiten, für die im Reich der Beauftragte für den Nahverkehr zuständig ist.
11. Feuerlöschwesen, Feuerschutzabgabe.
12. Technische Nothilfe.
13. Luftschutz.
14. Polizeikostenwesen, Polizeiverwaltungsgebühren.
15. Ordnungspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet des Theater-, Lichtspiel-, Zirkus- und Versammlungswesens (verkehrs-, feuer- und betriebssicherheitliche Bestimmungen).
16. Ordnungspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet des Gewerberechts (z. B. Gaststättenpolizei, Polizeistundenregelung, öffentliche Tanz- und andere Lustbarkeiten).
17. Ordnungspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (z. B. Reinhaltung von Straßen, Plätzen und Gewässern, Abfallverwertung).
18. Ordnungspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung (z. B. Organisation der Durchführung von Preisbestimmungen).
19. Ordnungspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet des Sammlungswesens (z. B. Mitwirkung bei Genehmigung von Sammlungen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Lokalen).
20. Ordnungspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet der Wasserpolizei (z. B. Verkehr auf öffentlichen Gewässern).
21. Luftpolizeiliche Angelegenheiten (Luftverkehr und Luftüberwachung, soweit nicht Dienststellen des Reichsluftfahrtministeriums zuständig).
22. Obdachlosen- und Bettelpolizei, Wandererwesen, Fundpolizei.
23. Vertretung des Generalgouvernements und des Reichs gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen auf Grund von Maßnahmen ordnungspolizeilicher Art oder von Handlungen der Organe der Ordnungspolizei.
24. Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden auf ordnungspolizeilichem Gebiet.
25. Haushaltswesen und Wirtschaftsdienst der Ordnungspolizei im Generalgouvernement.
26. Vertretung des Generalgouvernements bei Besprechungen und Sitzungen (namentlich bei den Reichszentralbehörden), die vorstehende Sachgebiete berühren.



**Sachgebiete der Sicherheitspolizei.**

1. Politische Polizei und Kriminalpolizei.
2. Politischer Nachrichtendienst.
3. Paßwesen und Ausländerpolizei.
4. Ausweiswesen (Kennkarten und sonstige Ausweise).
5. Ein- und Ausreise (Passierscheine).
6. Kleiner Grenzverkehr.
7. Ein- und Auswanderung.
8. Vereins- und Versammlungsrecht (Vereinsrecht mit Ausnahme der Abwicklung auf Grund der Vereinsverordnung).
9. Sicherheitspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet des Sammlungswesens.
10. Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten.
11. Ausarbeitung von Verordnungsentwürfen auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei; Erlaß von Polizeiverordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit; Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen, die das Gebiet der Sicherheitspolizei berühren.
12. Feiertagsrecht.
13. Beteiligung in allen Angelegenheiten von sicherheitspolizeilicher Bedeutung, z. B. in Kirchen-, Fürsorge-, Kriegsgefangenen- und Staatsangehörigkeitsfragen.
14. Vertretung des Generalgouvernements und des Reichs gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen auf Grund von sicherheitspolizeilichen Maßnahmen oder von Handlungen der Organe der Sicherheitspolizei.
15. Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden auf sicherheitspolizeilichem Gebiet.
16. Organisation der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement.
17. Haushaltswesen und Wirtschaftsdienst der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement.
18. Judenangelegenheiten.
19. Institut für Gerichtliche Medizin und Kriminalistik.
20. Zuständigkeiten hinsichtlich der Sonderpolizeien entsprechend der Regelung im Reich.
21. Vertretung des Generalgouvernements bei Besprechungen und Sitzungen (namentlich bei den Reichszentralbehörden), die vorstehende Sachgebiete berühren.

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H. Krakau, Poststrasse 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Vierteljährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschliessfach 110. Für die Auslegung der Verordnungen ist der deutsche Text massgebend. Zitierweise: VBIIG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).

Wydawany przez Urząd dla Ustawodawstwa w Rządzie Generalnego Gubernatorstwa, Krakau 20, Gmach Rządowy. Druk: Zeitungsverlag Krakau-Warschau, Spółka z ogr. odp. Krakau, Poststrasse 1. Sposób ukazywania się: wedle potrzeby. Prenumerata: kwartalnie 12,— złotych (6,— RM.) łącznie z kosztami przesyłki. Egzemplarze pojedyncze oblicza się według objętości, a mianowicie za każdą kartkę wynosi cena —,20 złotych (—,10 RM.). Abonenci w Generalnym Gubernatorstwie wpłacać mogą prenumeratę na pocztowe konto czekowe Warschau Nr. 400, abonenci w Rzeszy Niemieckiej na pocztowe konto czekowe Berlin Nr. 41 800. Wydawanie: dla Generalnego Gubernatorstwa i dla Rzeszy Niemieckiej przez Placówkę Wydawniczą dla Dziennika Rozporządzeń, Krakau 1, skrytka pocztowa 110. Dla interpretacji rozporządzeń miarodajny jest tekst niemiecki. Skrót: Dz. Rozp. GG. (dawniej: Dz. rozp. GGP. I/II).